

N i e d e r s c h r i f t
über die 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Freitag, dem 13. Dezember 2019

Beginn: 19:07 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

T a g e s o r d n u n g :

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung der Niederschrift**
- 3. Grundsatz-, Rechts- und Satzungsangelegenheiten**
 - 3.1 Hauptsatzung der Stadt Fritzlar**
hier: Neufassung der Hauptsatzung
 - 3.2 Ortsgericht I (Kernstadt)**
hier: Nachwahlen
 - 3.3 Ortsgericht IV (Züschen)**
hier: Nachwahlen
 - 3.4 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)**
hier: Neufassung
 - 3.5 Förderung kommunalpolitischer Tätigkeit (Fraktionsmittel nach § 36 a HGO)**
hier: Änderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2007
 - 3.6. Beschaffung eines barrierefreien Zugangs ins Schwimmerbecken des Eder-Auen-Erlebnisbades**
- 4. Finanzangelegenheiten**
 - 4.1 a) Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2020**
hier: Beratung und Beschlussfassung gemäß § 97 (1) HGO
 - b) Investitionsprogramm 2019 - 2023**
- 5. Planungsangelegenheiten**
 - 5.1 Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Fritzlar Nr. 9A im südwestlichen Teilbereich / bestehende Kleinsiedlungsgebiete in den Anliegerstraßen „Am Rebstock“, „Traubenweg“ und „Weinhüterweg“ (vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB)**
hier: 1. Entscheidung über die Bedenken und Anregungen anlässlich der öffentlichen

Auslegung
2. Satzungsbeschluss

- 5.2 Bebauungsplan Fritzlär Nr. 50 für das Gebiet „Kindertagesstätte Sehgärten“**
hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Auslegungsbeschluss
- 5.3 Anfrage der Baupartner Fritzlär GmbH zur Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück „Geismarstraße 43“ am nördlichen Stadtrand von Fritzlär (Kernstadt)**
hier: 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Fritzlär Nr. 51 für das Gebiet „Geismarstraße 43“ (Aufstellungsbeschluss)
2. Beschluss zu weiteren Anforderungen an die Bauleitplanung
3. Beschluss zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Baupartner Fritzlär GmbH
- 5.4 Anfrage der Eheleute Jutta und Heinz Hebler zur Ausweisung ihres Grundstückes an der Anliegerstraße „Kirschbusch“ im Stadtteil Geismar als Bauland**
hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
- 5.5 Satzung zum einfachen Bebauungsplan Fritzlär-Lohne Nr. 6 zur Regelung der Bebauung auf dem Grundstück Gemarkung Lohne, Flur 14, Flurstück 12/34 an den Anliegerstraßen „Am Hasenberg / Hinter den Gärten“ (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 3 BauGB)**
hier: 1. Aufstellungsbeschluss
2. Auslegungsbeschluss
- 5.6 Bebauungsplan Fritzlär-Ungedanken Nr. 8 für das Gebiet „Postweg“**
hier: Auslegungsbeschluss
- 5.7 Neubau der KiTa-Sehgärten**
hier: Kenntnisnahme und Information zum Sachstand der Planung
- 5.8 Industriegebiet Nord**
Erschließung des Industriegebietes Fritzlär Nord von der Landesstraße L 3150 (Querspange)
hier: Variantenvergleich/Festlegung der weiteren Planung
- 6. Anträge**
- 6.1 Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen der Stadt Fritzlär über den Beschluss der neuen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Fritzlär zur Sitzung am 13.12.2019**
- 6.2 Antrag der Fraktion Freie Wähler Fritzlär vom 29.11.2019 zur Modernisierung der Toilettenanlagen im Kiosk am Busbahnhof.**
- 6.3 Antrag der Fraktion Freie Wähler Fritzlär vom 29.11.2019 zur Unterzeichnung der Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“.**
- 6.4 Antrag der Fraktion Freie Wähler Fritzlär vom 29.11.2019 zur Beteiligung der Stadt Fritzlär beim Wettbewerb STADTRADELN 2020.**

- 6.5 **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 30.11.2019 zum Beschluss einer Resolution – Unsere Unterstützung gilt dem Hospital zum Heiligen Geist und seinen Beschäftigten.**
- 6.6 **Antrag der GRÜNEN Fraktion Fritzlär vom 01.12.2019 auf Einführung einer Satzung zur Müllvermeidung auf öffentlichen Veranstaltungen.**
7. **Anfragen**
- 7.1 **Anfrage der SPD Fraktion vom 29.11.2019 zur Möglichkeit zum Errichten von privaten eAuto-Lademöglichkeiten für Bauherren im Neubaugebiet Roter Rain IV.**
- 7.2 **Anfragen der SPD Fraktion vom 29.11.2019 zur Einrichtung einer Energiekommission für die Stadt Fritzlär.**
- 7.3 **Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlär vom 29.11.2019 zum Freiwilligen Polizeidienst.**
- 7.4 **Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlär vom 29.11.2019 zu den Parkplätzen Mainzer Ring.**
- 7.5 **Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlär vom 29.11.2019 zur Verschmutzung des Marktplatzes durch Zigarettenkippen.**
- 7.6 **Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlär vom 29.11.2019 zum Betriebskonzept Museum.**
- 7.7 **Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlär vom 29.11.2019 zu den Tiefbauaufträgen in der Waberner Straße.**
- 7.8 **Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlär vom 29.11.2019 zur Ferienbetreuung Schule an den Türmen.**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit

Auf Einladung des **Stadtverordnetenvorstehers** vom 06.12.2019 erscheinen folgende Mitglieder:
siehe beigefügte Anwesenheitsliste

Der **Stadtverordnetenvorsteher** stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2019 wird genehmigt.

3. Grundsatz-, Rechts- und Satzungsangelegenheiten

3.1 Hauptsatzung der Stadt Fritzlar

hier: Neufassung der Hauptsatzung

Stadtverordneter **Dr. Heil** berichtet für den Haupt- und Finanzausschuss und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung mit 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die anliegende Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen:

Hauptsatzung der Stadt Fritzlar

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Stadt, Wappen, Fahne und Siegel

(1) Die Stadt Fritzlar besteht aus der Kernstadt und den Stadtteilen:

Cappel	Geismar
Haddamar	Lohne
Obermöllrich	Rothelmshausen
Ungedanken	Wehren
Werkel	Züschchen.

(2) Sie führt als Wappen auf silbernem Feld zwei von rechts unten nach links oben gestellte rote Räder (Mainzer Rad), die mit einem Kreuz verbunden sind.

(3) Die Stadtfahne ist in den Farben blau-weiß längs gestreift. Im oberen Teil der Fahne ist der Name Fritzlar mit dem Wappen eingearbeitet.

(4) Die Stadt führt als Siegel Martin von Tours auf dem Pferd sitzend, wie er mit einem neben ihm knienden Bettler seinen Mantel teilt. Als Beschriftung ist am Siegelrand eingearbeitet: „Stadt Fritzlar“.

§ 2 - Magistrat

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der/dem Ersten Stadträtin/Stadtrat und acht weiteren Stadträtinnen und Stadträten.

§ 3 - Amtskette

Bei feierlichen oder besonderen Anlässen ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ihr(e)/sein(e) Vertreter/in im Amt berechtigt, die Amtskette zu tragen.

§ 4 - Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt. Sie sind bei Verhinderung der/des Vorsitzenden in der Reihenfolge der Sitzzuteilung zur Vertretung berufen.

§ 5 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von (Erbbau-)Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall,
 2. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure im Einzelfall,
 3. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen im Einzelfall.

Die Bindung des Magistrats an die Festsetzung des Haushaltsplans bleibt unberührt.

- (2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 unberührt.

§ 6 - Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur.

Die Ausschüsse haben elf Mitglieder.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall.
- (3) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf einen Ausschuss zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 2 unberührt. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlussfassung in den in Abs. 2 genannten Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 7 - Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich um die Stadt besondere Verdienste erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Stadtrat/Stadträtin, Ortsbeiratsmitglied oder Kommissionsmitglied ausscheiden, wird in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt Fritzlär unter Aushändigung einer Urkunde gedankt.
- (3) Bürgerinnen und Bürger, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete	-	Stadtälteste
Stadtverordnetenvorsteher/in	-	Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in
Stadtrat/Stadträtin	-	Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin
Bürgermeister/in	-	Ehrenbürgermeister/in
Ortsvorsteher/in	-	Ehrenortsvorsteher/in
Mitglied des Ortsbeirates	-	Ehrenmitglied des Ortsbeirates.

- (4) Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte und hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 30 Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben und ihre ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit beendet haben, kann die Ehrenplakette der Stadt Fritzlär verliehen werden.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung ist in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin vorzunehmen.
- (6) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 - Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet.
- (2) Die Abgrenzung der Ortsbezirke entspricht den Gemarkungsgrenzen der eingegliederten Gemeinden.

Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt in den Stadtteilen
bis zu 500 Einwohnern = 5
über 500 Einwohnern = 7.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl drei Monate vor der Ortsbeiratswahl, die auf Grund der Einwohnermeldekartei der Stadt Fritzlär festgestellt wird.

§ 9 - Verwaltungsaußenstellen

Für jeden Stadtteil kann eine Außenstelle der Verwaltung eingerichtet werden, deren Leitung dem/der Ortsvorsteher/in übertragen werden kann.

§ 10 - Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 11 - Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsvorschriften sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Wochenspiegel“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Wochenspiegel“ den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von einem Monat, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (3) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- (4) Kann die in Absatz 1 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 12 - In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung vom 21.04.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Fritzlar, _____

DER MAGISTRAT
DER STADT FRITZLAR

(Siegel)

Hartmut Spogat
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:	28	Ja-Stimmen
	3	Stimmenenthaltungen

3.2 Ortsgericht I (Kernstadt)

hier: Nachwahlen

Stadtverordneter **Dr. Heil** berichtet für den Haupt- und Finanzausschuss und setzt die Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis von dem Ablauf der Amtszeit des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers Herrn Manfred Kelber, Gießener Str. 31, 34560 Fritzlar am 14.12.2019.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt deshalb der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, Herrn Kelber erneut für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren zu wählen und dem Amtsgericht Fritzlar zur Ernennung vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:	30	Ja-Stimmen
	1	Stimmenenthaltung

3.3 Ortsgericht IV (Züschen)

hier: Nachwahlen

Stadtverordneter **Dr. Heil** berichtet für den Haupt- und Finanzausschuss und setzt die Stadtverordnetenversammlung von dem Ablauf der Amtszeit des Ortsgerichtsvorstehers Herrn Karl-Heinrich Germeroth, Schloßblick 4, 34560 Fritzlar Züschen am 14.12.2019.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt deshalb der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, Herrn Germeroth erneut für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren zu wählen und dem Amtsgericht Fritzlar zur Ernennung vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig Ja
----------------------	---------------

3.4 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

hier: Neufassung

Stadtverordneter **Dr. Heil** berichtet für den Haupt- und Finanzausschuss und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung mit 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die anliegende Neufassung der Entschädigungssatzung zu beschließen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in der ... Sitzung dieser Wahlperiode am folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 - Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, zu der sie ordnungsgemäß eingeladen sind, werden entschädigt:
 1. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 2. die Mitglieder der Ortsbeiräte
 3. die Mitglieder des Magistrates und seiner Kommissionen,
 4. sonstige für die Stadt Fritzlar ehrenamtlich Tätige.
- (2) Nach Maßnahmen der folgenden Bestimmungen besteht die Entschädigung aus
 1. Ersatz des Verdienstaufalles
 2. Ersatz der Fahrtkosten
 3. Aufwandsentschädigung
 4. Reisekosten

§ 2 - Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Der Personenkreis nach § 1 erhält, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Stunde, höchstens aber 30,00 € pro Tag ehrenamtlicher Tätigkeit. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale je Stunde beträgt 25,00 €. Die Verdienstausschlagpauschale darf täglich einen Betrag von 100,00 € nicht übersteigen.

§ 3 - Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige nach § 1 haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 4 - Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Personenkreis nach § 1 wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Sitzung bzw. anderer ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt. Bei mehrfacher Tätigkeit am gleichen Tag wird sie nur einmal gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
 1. die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 100,00 €
 2. Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher als Leiter der Außenstellen der Stadtverwaltung in den Stadtteilen:

a. bis zu 400 Einwohner	310,00 €
b. von 400 bis 800 Einwohner	375,00 €
c. über 800 Einwohner	440,00 €.

 Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die zur letzten Kommunalwahl für die Ortsbezirke festgestellt worden ist.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Die Schriftführer erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

in der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat	33,00 € je Sitzung,
in den Ausschüssen, Kommissionen und Ortsbeiräten	20,00 € je Sitzung.
- (4) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Stadtrat/Stadträtin den/die Bürgermeister/in (ganztägige Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall), erhöht sich seine/ihre Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 35,00 € je Kalendertag der Vertretung. Bei sonstigen Vertretungen (Einzelamtshandlungen) ermäßigt sich die Entschädigung auf 20,00 €.

- (5) Trifft eine der in Absatz 1 und 2 bzw. 3 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 5 - Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Fraktionssitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktion eine pauschale Aufwandsentschädigung von 265,00 € jährlich.
- (2) Daneben wird die Teilnahme an Sitzungen des Magistrats, der Ausschüsse und der Kommissionen nach Maßgabe des § 4 gesondert entschädigt.

§ 6 - Reisekosten

- (1) Dem Personenkreis nach § 1 werden bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes der Verdienstausschlag und die Fahrtkosten nach §§ 2, 3 sowie des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.
- (4) Für Ihre Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ortsvorsteher eine Kostenpauschale von 35,00 € monatlich.

§ 7 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 und 6 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 8 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Fritzlar vom 01.01.1979 sowie 01.01.1999 außer Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Fritzlar, den

.....
Spogat
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 29 Ja-Stimmen
2 Stimmenenthaltungen

3.5 Förderung kommunalpolitischer Tätigkeit (Fraktionsmittel nach § 36 a HGO)
hier: Änderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2007

Stadtverordneter **Dr. Heil** berichtet für den Haupt- und Finanzausschuss und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung mit 9 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zu empfehlen, die Förderbeträge für kommunalpolitische Tätigkeit ab dem 01.01.2020 wie folgt neu festzusetzen:

1. Sockelbetrag je Fraktion	305,00 €
2. Zuschlag je Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	60,00 €.

Abstimmungsergebnis: 29 Ja-Stimmen
2 Stimmenenthaltungen

3.6. Beschaffung eines barrierefreien Zugangs ins Schwimmerbecken des Eder-Auen-Erlebnisbades

Der **Stadtverordnetenvorsteher** teilt zu diesem Tagesordnungspunkt mit, dass sich der Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur sowie der Haupt- und Finanzausschuss für das Absetzen dieses Tagesordnungspunktes ausgesprochen haben.

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt über die Absetzung des Tagesordnungspunktes abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

4. Finanzangelegenheiten

4.1 a) Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2020
hier: Beratung und Beschlussfassung gemäß § 97 (1) HGO

b) Investitionsprogramm 2019 - 2023

Stadtverordneter **Schär** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur sowie Stadtverordneter **Dr. Heil** für den Haupt- und Finanzausschuss, in seinem Bericht trägt Stadtverordneter **Dr. Heil** die Ergänzungsanträge des Ausschusses vor:

Der Bürgermeister stellt den Antrag zusätzlich 28.000,00 € für den Kindergarten Roter Rain im Haushalt aufzunehmen. Es soll ein Sonnenschutz in Form von außenliegenden Markisen installiert sowie die Freiflächen mit 2 Sonnenschirmen beschattet werden.

Herr Bode stellt die Ergänzungsanträge der Ortsbeiräte vor: Der Ortsbeirat Cappel stellt den Antrag, 2.500,00 € für die Erneuerung der Schaukel, 1.200,00 € für den Zaun am

Spielplatz und 1.000,00 € für die Pflege der Grünanlage am DGH einzuplanen. Der Ortsbeirat Werkel stellt den Antrag zur Dorfverschönerung, Mehrbedarf der Grünfläche und Bewässerung der Bäume im Bereich „Ellergarten“ insgesamt 4.000,00 € zusätzlich in den Haushalt aufzunehmen. Weiterhin stellt der Ortsbeirat Obermöllrich den Antrag, für die Grünpflege Dorfverschönerung, Instandhaltung Kühlung Theke/Spülmaschine, Brandschutztür Heizung und AED in Höhe von 19.000,00 € aufzunehmen. Insgesamt handelt es sich um eine Mehrbelastung im Haushalt 2020 in Höhe von 27.700,00 €.

Stadtverordneter Dr. Heil stellt den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Freien Wähler-Fraktion, zusätzlich 500.000,00 € in den Haushalt 2020 für die Schaffung zusätzlicher Parkplätze aufzunehmen. Diese Mittel sollen für die in 2020 noch vorzulegende Konzeptplanung verwendet werden. Weiterhin soll hierfür eine Verpflichtungsermächtigung für den Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.000.000,00 € aufgenommen werden.

Stadtverordneter **Schär** sowie Stadtverordneter **Dr. Heil** empfehlen der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- a) die Haushaltssatzung 2020 mit Anlagen nach dem vorliegenden Entwurf sowie den Ergänzungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss und
- b) das dem Haushaltsplan beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023.

Abstimmungsergebnis zu a): Einstimmig Ja
Abstimmungsergebnis zu b): Einstimmig Ja

Stadtverordneter **Schmietenknop** verlässt den Sitzungssaal.

5. Planungsangelegenheiten

5.1 Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Fritzlär Nr. 9A im südwestlichen Teilbereich / bestehende Kleinsiedlungsgebiete in den Anliegerstraßen „Am Rebstock“, „Traubenweg“ und „Weinhüterweg“ (vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB)

hier: 1. Entscheidung über die Bedenken und Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung
2. Satzungsbeschluss

Stadtverordneter **Schär** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, *nachstehende Beschlüsse (getrennt) zu fassen:*

1.
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Zusammenstellung vom 15.10.2019 zur Auswertung der Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2)

BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zur Kenntnis und beschließt die Abwägung.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Fritzlar Nr. 9A vorgebrachten Bedenken oder Anregungen der beteiligten von der Planung berührten Behörden und der beteiligten Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1

Berücksichtigt wird die Anregung des Regierungspräsidiums Kassel – Dezernat 31.1 – die Hinweise im Zusammenhang des Heilquellenschutzgebietes des hessischen Staatsbades Bad Wildungen aus der Planung herauszunehmen, da der Geltungsbereich der Änderungsplanung zukünftig nicht mehr im Heilquellenschutzgebiet liegen wird.

Der Hinweis zur sonstigen Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreis Ausschusses des Schwalm-Eder-Kreises wird zur Kenntnis genommen. Die Behörde wurde am Verfahren zur Aufstellung der Änderungsplanung beteiligt und hat keine Anregungen bzw. Bedenken zur Planung vorgebracht.

b) Weitere grundsätzliche Bedenken oder Anregungen wurden seitens der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht vorgebracht.

c) Bei der öffentlichen Auslegung wurden von den RAe Klemt Böker Engel (Kassel) namens und in Vollmacht von Frau Inga Bock (Weinhüterweg 6, 34560 Fritzlar) Einwendungen gegen die vorgesehene Änderungsplanung vorgebracht. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ausführungen des Schreibens vom 09.08.2019 zur Kenntnis und beschließt die Einwendungen unter Hinweis auf die Ausführungen der Abwägung vom 15.10.2019 nicht zu berücksichtigen.

d) Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine weiteren Anregungen oder Bedenken der beteiligten Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger) vorgebracht.

2.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Fritzlar Nr. 9A im südwestlichen Teilbereich / bestehende Kleinsiedlungsgebiete in den Anliegerstraßen „Am Rebstock“, „Traubenweg“ und „Weinhüterweg“ nach den Bestimmungen des § 13 BauGB (vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes / beschleunigtes Verfahren) – unter Berücksichtigung der Beschlussfassung zu 1a) bis 1d) – gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Begründung zur Änderungsplanung wird gebilligt.

Stadtverordneter **Mück** verlässt den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis zu 1: Einstimmig Ja

Abstimmungsergebnis zu 2: Einstimmig Ja

5.2 **Bebauungsplan Fritzlar Nr. 50 für das Gebiet „Kindertagesstätte Sehrgärten“**

hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Auslegungsbeschluss

Stadtverordneter **Schär** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, *nachstehende Beschlüsse (getrennt) zu fassen:*

1.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in der Kernstadt den Bebauungsplan Fritzlar Nr. 50 für das Gebiet „Kindertagesstätte Sehrgärten“ aufzustellen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer innerstädtischen Kindertagesstätte geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Fritzlar, an den Anliegerstraßen „Sehrgärten“ und „Gartenstraße“. Er umfasst in Flur 1 die Flurstücke 138/5, 138/6 und 217/5 (teilweise) sowie in Flur 20 die Flurstücke 179/4 (teilweise), 188, 189, 190, 191 und 192.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 6.324 m² wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden *durch die bestehende Wohnbebauung an der Anliegerstraße „Herbort-von-Fritzlar-Straße“*
- im Osten *durch eine innerörtliche landwirtschaftlich genutzte Fläche und eine Gartenparzelle*
- im Süden *durch die Anliegerstraße „Gartenstraße“ und die darüber hinaus bestehende Wohnbebauung zwischen „Gartenstraße“ und „Geismarstraße“*
- im Westen *durch den Parkplatz einer angrenzenden Metallbaufirma bzw. durch angrenzende Wohnbebauung an den Anliegerstraßen „Sehrgärten“ und „Gartenstraße“*

Nach den Bestimmungen des § 13 a Absatz 2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB – welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind – sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 abgesehen; § 4c BauGB findet keine Anwendung.

2.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur vorliegenden Entwurfsplanung des Bebauungsplanes Fritzlar Nr. 50 für das Gebiet „Kindertagesstätte Sehrgärten“ (Bebauungsplan nach den Bestimmungen des § 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung) die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB werden die von der Planung betroffenen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange über das Planvorhaben unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Abstimmungsergebnis zu 1: Einstimmig Ja

Abstimmungsergebnis zu 2: Einstimmig Ja

5.3 Anfrage der Baupartner Fritzlär GmbH zur Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück „Geismarstraße 43“ am nördlichen Stadtrand von Fritzlär (Kernstadt)

hier: 1. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Fritzlär Nr. 51 für das Gebiet „Geismarstraße 43“ (Aufstellungsbeschluss)
2. Beschluss zu weiteren Anforderungen an die Bauleitplanung
3. Beschluss zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Baupartner Fritzlär GmbH

Stadtverordneter **Schär** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, *nachstehende Beschlüsse (getrennt) zu fassen:*

1.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Schreiben der Baupartner Fritzlär GmbH zur Kenntnis, wonach diese beabsichtigen, erneut in den Wohnungsbau in der Kernstadt zu investieren.

Konkret ist der Erwerb des Anwesens „Geismarstraße 43“ am nördlichen Stadtrand (letztes bebautes Grundstück Richtung Geismar, westliche Straßenseite) geplant. Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt 5.196 m².

Anstelle des eingeschossigen Bungalows aus den 60er-Jahren könnten – nach Vorstellung der Baupartner Fritzlär GmbH – künftig 4 Mehrfamilienhäuser mit zusammen ca. 25 bis 30 Wohneinheiten entstehen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt einer Verdichtung der Bebauung grundsätzlich zu und beschließt daher als Voraussetzung zur Realisierung der weiteren Wohnbebauung den Bebauungsplan Fritzlär Nr. 51 für das Grundstück „Geismarstraße 43“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit einer Fläche von 5.196 m² in der Gemarkung Fritzlär, Flur 1, das Grundstück 132/30. Der Geltungsbereich liegt am Ortsausgang Richtung Geismar, unmittelbar westlich der „Geismarstraße“ bzw. südlich des Rad- und Gehweges entlang der Landesstraße 3214. Südlich des Geltungsbereiches grenzt die Bebauung der Anliegerstraße „Neuer Weg“ an, westlich des Geltungsbereiches befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und darüber hinaus der „Friedhof am Geismarrain“.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Wohnbauflächen für eine Mehrfamilienhausbebauung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Grundsätzen des § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB).

Demnach gilt bis zum 31. Dezember 2019 § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000

Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB – welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind – sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB findet keine Anwendung.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Absatz 2 Satz 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen, d. h. ein separates Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

2.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich ihre Entscheidung über die künftig zulässigen Gebäudehöhen und die Anzahl der möglichen Wohneinheiten im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens vor.

Zu den künftigen Beratungen im Zusammenhang der Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung ist daher ein Nachweis zur Einfügung der Mehrfamilienhäuser in das bestehende bauliche Umfeld und in die Landschaft unter Bezug auf amtliche Höhen zu führen.

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt der Bauträgergesellschaft des Weiteren im Hinblick auf die Lage des Grundstückes – unmittelbar südlich der Landesstraße 3214 – die Einholung eines Schallschutzgutachtens im Rahmen der Bauleitplanung.

3.

Vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist mit der Baupartner Fritzlar GmbH (als künftiger Grundstückseigentümer und Investor) – ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem sich die Bauträgergesellschaft verpflichtet, alle weiteren Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bis zu ihrem Abschluss erforderlich sind – in Abstimmung mit den städtebaulichen Zielen der Stadt Fritzlar – vorzulegen und alle damit verbundenen Kosten sowie auch sonstige im Zusammenhang der Planung entstehende Kosten zu tragen.

Stadtverordneter **Mück** betritt den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis zu 1: Einstimmig Ja

Abstimmungsergebnis zu 2: Einstimmig Ja

Abstimmungsergebnis zu 3: Einstimmig Ja

5.4 Anfrage der Eheleute Jutta und Heinz Hebler zur Ausweisung ihres Grundstückes an der Anliegerstraße „Kirschbusch“ im Stadtteil Geismar als Bauland

hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Beschluss zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Stadtverordneter **Schär** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, *nachstehende Beschlüsse (getrennt) zu fassen:*

1.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Anfrage der Eheleute Jutta und Heinz Hebeler vom 21.10.2019 zur Ausweisung ihrer innerörtlichen Freifläche an der Anliegerstraße „Kirschbusch“ in Geismar grundsätzlich zu und fasst daher den Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Fritzlar-Geismar Nr. 4 für das Grundstück Gemarkung Geismar, Flur 3, Flurstücke 15/3 und 16 – „Kirschbusch 4“ – .

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes liegt unmittelbar südwestlich der bestehenden Siedlungsbebauung an der Anliegerstraße „Kirschbusch“ bzw. nördlich der Bebauung der alten Ortslage Geismar.

Der Geltungsbereich umfasst in Flur 3 in der Gemarkung Geismar eine Gesamtfläche von ca. 1.236 m² (diese setzt sich zusammen aus dem Flurstück 15/3 mit 1.023 m² und dem Flurstück 16 mit 213 m²).

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer überbaubaren Fläche im Rahmen eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB).

Demnach sollen künftig Bauvorhaben nach Maßgabe des § 34 BauGB in noch festzulegenden Baugrenzen festgesetzt werden.

2.

Vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens ist mit den Investoren (Grundstückseigentümern) ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, in dem diese sich verpflichtet, alle weiteren Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bis zu ihrem Abschluss erforderlich sind – in Abstimmung mit den städtebaulichen Zielen der Stadt Fritzlar – vorzulegen und alle damit verbundenen Kosten sowie auch sonstige im Zusammenhang der Planung entstehende Kosten zu tragen.

Abstimmungsergebnis zu 1: Einstimmig Ja

Abstimmungsergebnis zu 2: Einstimmig Ja

Stadtverordneter **Schmietenknop** betritt den Sitzungssaal.

5.5 Satzung zum einfachen Bebauungsplan Fritzlar-Lohne Nr. 6 zur Regelung der Bebauung auf dem Grundstück Gemarkung Lohne, Flur 14, Flurstück 12/34 an den Anliegerstraßen „Am Hasenberg / Hinter den Gärten“ (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 3 BauGB)

hier: 1. Aufstellungsbeschluss

2. Auslegungsbeschluss

Stadtverordneter **Schär** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, *nachstehende Beschlüsse (getrennt) zu fassen:*

1.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung der Satzung zum einfachen Bebauungsplan Fritzlar-Lohne Nr. 6 zur Regelung der Bebauung auf dem Grundstück Gemarkung Lohne, Flur 14, Flurstück 12/34 an den Anliegerstraßen „Am Hasenberg / Hinter den Gärten“.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von 5 Einzelbaugrundstücken für die private Bebauung als Ersatzbebauung für die an dortiger Stelle befindliche ehemalige Grundschule Lohne, für die ein Abbruchartrag gestellt ist.

Das Grundstück liegt innerhalb der Abgrenzung des „Fördergebietes bauliche Anlagen bis 1950“ im „Städtebaulichen Fachbeitrag im Rahmen der Dorfentwicklung zur Förderung privater Investitionen für den Stadtteil Lohne“.

Aus diesem Grunde sind im Zusammenhang der künftigen Bauvorhaben entsprechende Anforderungen an Baustoffe, Bauformen und Bauausführung zu beachten.

Die Bauleitplanung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach den Grundsätzen des § 13 (1) des Baugesetzbuches, da durch diese – in einem Gebiet nach § 34 BauGB – der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

2.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt – vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Lohne – zur vorliegenden Entwurfsplanung vom November 2019 der Satzung zum einfachen Bebauungsplan Fritzlar-Lohne Nr. 6 zur Regelung der Bebauung auf dem Grundstück Gemarkung Lohne, Flur 14, Flurstück 12/34 an den Anliegerstraßen „Am Hasenberg / Hinter den Gärten“ (einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 3 BauGB / Durchführung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Absatz 1 BauGB) die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Nach § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 2 BauGB werden als von der Planung berührte Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange das Regierungspräsidium Kassel und die Fachbereiche Bauen und Umwelt sowie Wirtschaftsförderung (Abteilung Dorf- und Regionalentwicklung) des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über das Planvorhaben unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Abstimmungsergebnis zu 1: Einstimmig Ja

Abstimmungsergebnis zu 2: Einstimmig Ja

5.6 Bebauungsplan Fritzlar-Ungedanken Nr. 8 für das Gebiet „Postweg“

hier: Auslegungsbeschluss

Stadtverordneter **Schär** berichtet für den Ausschuss für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, *nachstehenden Beschluss zu fassen:*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt – vorbehaltlich der Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Ungedanken – zur vorliegenden Entwurfsplanung vom 13.11.2019 des Bebauungsplanes Fritzlar-Ungedanken Nr. 8 für das Gebiet „Postweg“ (Bebauungsplan nach den Bestimmungen des § 13 a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung) die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchzuführen.

6. Anträge

6.1 Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen der Stadt Fritzlar über den Beschluss der neuen Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Fritzlar zur Sitzung am 13.12.2019

Die Fraktionen der Stadt Fritzlar beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung den beiliegenden Entwurf über die neue Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Fritzlar zur nächstmöglichen Sitzung beschließt.

Die Geschäftsordnung wurde auf Grundlage des Musters des Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung überarbeitet.

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Fritzlar

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar durch Beschluss vom folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

Präambel

Das Verhalten der Mandatsträger hat der Würde der verfassungsmäßigen Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der Bürger sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Stadt Fritzlar bewusst sein.

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein/e Stadtverordnete/r mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen.
- (3) Ein/e Stadtverordnete/r, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

(1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied der Körperschaft erhält bei seinem Amtsantritt je ein Exemplar der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

(1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Stärke einer Fraktion beträgt mindestens 2, höchstens so viel Abgeordnete, wie sie Sitze in der Stadtverordnetenversammlung erreicht hat.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Stellvertreter/innen und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

(3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.

(4) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 10 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.

Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er

verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 24, 25 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Anträge, die vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden sollen, müssen mindestens 20 volle Kalendertage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung eingegangen sein.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder/jedem Stadtverordneten zugeleitet.

(4) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(5) Bei finanziellen Auswirkungen über 5.000 € soll die Stadtverordnetenversammlung nicht ohne vorherige Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses beraten.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 33, 36 und 39 zu beachten.

(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder

der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 - 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zur Aufnahme auf die Tagesordnung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 23 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat vor der Sitzung schriftlich und mit Begründung, in Durchschrift auch bei der Verwaltung, einzureichen. Zwischen dem Zugang der Anfrage bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. Später eingehende Anfragen werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Magistrat zur Beantwortung weiter.

Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächstmöglichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 17 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.

Darüber hinaus sind Ton- und Filmaufzeichnungen im Sitzungsraum nur zu besonderen Anlässen und nach vorherigem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zulässig, z.B. bei Ehrungen, Einführungen, Verabschiedungen.

(3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19 Uhr und sollten spätestens um 22 Uhr enden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 18 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 19 Beratung

(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

(5) Jede/r Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwidierungen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein/e Stadtverordnete/r mehrmals zur Sache spricht.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Stadtverordneten können unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Findet keine Gegenrede statt, gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens fünf Minuten.

§ 21 Redezeit

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag der/des Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens 15 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.

§ 22 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein/e Stadtverordnete/r für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 23 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig;

§ 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede/n Stadtverordnete/n einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder oder jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder oder jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 25 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrats

(1) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende entzieht Stadtverordneten oder Mitgliedern des Magistrats das Wort, wenn sie es eigenmächtig ergriffen haben oder die Redezeit überschreiten. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft Stadtverordnete oder Mitglieder des Magistrats bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann eine/n Stadtverordnete/n bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Der oder die Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 26 Niederschrift

(1) Über den Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede/r Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 14. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 28, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrats Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrats zuvor vereinbart wurde.

(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift in geeigneter Weise nach Ablauf der genannten Fristen auf der Homepage der Stadt Fritzlar www.fritzlar.de veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

X. Ausschüsse

§ 27 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Alle Angelegenheiten, die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden sollen, werden vorab in den jeweiligen dafür zuständigen Ausschüssen beraten. Für Anträge gilt § 12.

Die Ausschüsse entwerfen zu den jeweiligen Angelegenheiten einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Den Beschlussvorschlag bzw. die Abstimmungsergebnisse der Ausschusssitzungen werden mit der Einladung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung an die Stadtverordneten versandt. Die Niederschriften zu den Ausschusssitzungen erhalten die Stadtverordneten zur übernächsten Stadtverordnetenversammlung.

(2) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 28 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der

Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

§ 29 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 30 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Ein Mitglied des Magistrates nimmt an den Ausschusssitzungen teil.

Sonstige Stadtverordnete können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

XI. Ortsbeiräte

§ 31 Anhörungspflicht

(1) Die Ausschüsse hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen an, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzen dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung

von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Ausschüsse zu wahren haben.

(3) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 32 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung über die Ausschüsse vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 33 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

(3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 34 Anhörungspflicht

(1) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzen dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates ist in den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern betreffende Angelegenheiten zu den Sitzungen des Ausschusses für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur (PSK) zu laden und kann hier mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung übernimmt der/die Stellvertreter/in die Aufgaben.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 36 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

(3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 37 Anhörungspflicht

(1) Die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist in den Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten zu den Sitzungen des Ausschusses für Planung, Umwelt, Soziales und Kultur (PSK) zu laden und kann hier mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Abwesenheit oder Verhinderung übernimmt der/die Stellvertreter/in die Aufgaben.

§ 38 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 39 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

(3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 40 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 41 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.

Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.

Fritzlar, den

.....

(Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung)

Der **Stadtverordnetenvorsteher** lässt über die neue Geschäftsordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

6.2 Antrag der Fraktion Freie Wähler Fritzlar vom 29.11.2019 zur Modernisierung der Toilettenanlagen im Kiosk am Busbahnhof.

Stadtverordneter **Mück** trägt den Antrag der FW-Fritzlar vor:

Modernisierung der Toilettenanlagen im Kiosk am Busbahnhof

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Magistrat zu beauftragen, für die Toilettenanlage im Kiosk am Busbahnhof – insbesondere für die Behindertentoilette – die Modernisierung über die Verwaltung planen zu lassen und entsprechende Aufträge, gemäß Vergaberecht, zu erteilen. Auch eine gut sichtbare Beschilderung von außen soll angebracht werden. Die Kosten sind in den Haushalt einzustellen.

Bürgermeister **Spogat** erläutert daraufhin, dass im Haushaltsplan bereits 10.000 € diesbezüglich eingestellt sind. Des Weiteren ist es vorgesehen ein Schild anzubringen. Der Behindertenbeauftragter der Stadt Fritzlar hat sich bereits im Vorfeld die Behindertentoilette angesehen, diese entspricht den vorgeschriebenen Standards.

Stadtverordneter **Dr. Pohl** zieht daraufhin den Antrag zurück.

6.3 **Antrag der Fraktion Freie Wähler Fritzlar vom 29.11.2019 zur Unterzeichnung der Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“.**

Stadtverordneter **Dr. Pohl** trägt den Antrag der FW-Fritzlar vor:

Unterzeichnung der Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Magistrat der Stadt Fritzlar zu beauftragen, die Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ zu unterzeichnen, um kostenloses Mitglied darin zu werden. Dazu ist ein Magistratsbeschluss erforderlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß den Antragsbedingungen, die Unterzeichnung und den individuellen Aktionsplan vorzubereiten und bei der Landesregierung einzureichen bzw. umzusetzen.

Stadtverordneter **Schär** stellt für die CDU-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt den folgenden Ergänzungsantrag, der wie folgt lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Magistrat der Stadt Fritzlar zu beauftragen, die Unterzeichnung der Charta „Hessenaktiv: Die Klima-Kommunen“ zu prüfen. Der Magistrat soll vor dem Hintergrund der bisherigen Maßnahmen zum Klimaschutz feststellen, ob der Beitritt zum Bündnis/Netzwerk einen Mehrwert der Stadt unter Einbeziehung der notwendigen Erstellung eines individuellen Aktionsplans sowie der Berichtspflichten bringt. Der Magistrat soll abschließend beraten und gegebenenfalls eine Unterzeichnung der Charta vornehmen.

Sodann lässt der **Stadtverordnetenvorsteher** über den Beschlussvorschlag mit dem Ergänzungsantrag abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja

6.4 Antrag der Fraktion Freie Wähler Fritzlar vom 29.11.2019 zur Beteiligung der Stadt Fritzlar beim Wettbewerb STADTRADELN 2020.

Stadtverordneter **Mück** trägt den Antrag der FW-Fritzlar vor:

Beteiligung der Stadt Fritzlar beim Wettbewerb STADTRADELN 2020

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, den Magistrat zu beauftragen, die Stadt Fritzlar für die Teilnahme an dem Wettbewerb STADTRADELN 2020, ab März 2020 anzumelden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja

6.5 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 30.11.2019 zum Beschluss einer Resolution – Unsere Unterstützung gilt dem Hospital zum Heiligen Geist und seinen Beschäftigten.

Stadtverordneter **Dr. Heil** trägt den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vor:

Resolution – Unsere Unterstützung gilt dem Hospital zum Heiligen Geist und seinen Beschäftigten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar nimmt mit großer Betroffenheit zur Kenntnis, dass eine falsche Ärztin mit hoher krimineller Energie zwischen 2015 und 2018 im Hospital zum Heiligen Geist in Fritzlar tätig war und mutmaßlich für mehrere Todesfälle und weitere Schäden verantwortlich ist.

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt, dass Staatsanwaltschaft, Polizei und Geschäftsführung alles unternehmen, um diesen Fall möglichst schnell und lückenlos aufzuarbeiten. Wir erwarten, dass die falsche Ärztin, die sowohl das Hospital als auch die Landesärztekammer getäuscht hat, ihrer gerechten Strafe zugeführt wird.

Die Stadtverordnetenversammlung sieht die Gefahr, dass durch diesen schlimmen Einzelfall das Hospital in ein falsches Licht gerückt wird. Sie ist aber überzeugt davon, dass Geschäftsführung und die gesamte Belegschaft auf der Basis hoher Kompetenz und getragen von menschlichen Werten alles für das Wohl der Patientinnen und Patienten tun.

Das Hospital zum Heiligen Geist ist für Fritzlar sowie die umliegenden Städten und Gemeinden ein wichtiger Eckpfeiler der wohnortnahen medizinischen Versorgung - und das auf höchstem medizinischem Niveau. Mehr als 500 Mitarbeiter behandeln über 10.000 Menschen im Jahr.

Die Stadtverordneten wissen und akzeptieren, dass über den Fall der falschen Ärztin berichtet wird und berichtet werden muss. Sie bitten aber zugleich Maß und Mitte zu wahren und aus Verantwortung deutlich zu machen, dass es sich bei der falschen Ärztin um einen schlimmen Einzelfall handelt, der jetzt von allen Beteiligten aufgearbeitet werden muss. Unsere ungeteilte Unterstützung gilt dem Hospital zum Heiligen Geist und den dort Beschäftigten, die für uns 365 Tage im Jahr rund um die Uhr im Einsatz sind.

7. Anfragen

7.1 Anfrage der SPD Fraktion vom 29.11.2019 zur Möglichkeit zum Errichten von privaten eAuto-Lademöglichkeiten für Bauherren im Neubaugebiet Roter Rain IV.

Die SDP Fraktion stellt folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Möglichkeit zum Errichten von privaten eAuto-Lademöglichkeiten für Bauherren im Neubaugebiet Roter Rain IV

Anfragen:

- 1.) Ist es zutreffend, dass unser Energieversorger EWF derzeit nicht in der Lage ist den Bauherren im Neubaugebiet Roter Rain IV (Schnell-)Ladeanschlüsse zu erstellen?
- 2.) Welche Gründe gibt es ggf. dafür, dass derartige Anschlüsse zur Zeit nicht erstellt werden können?
- 3.) Ist ggf. eine technische Lösung möglich?
- 4.) Bis wann kann die Umsetzung der technischen Lösung ggf. erfolgen?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Zu ihrer Anfrage teilt der Energieversorger EWF mit, dass momentan im Roten Rain für Ein- und Mehrfamilienhäuser typischerweise Ladeeinrichtungen bis maximal 22 kW ausgeführt werden können. Schnellladeeinrichtungen mit mehr Kapazität sind insbesondere an Autobahnraststätten oder Autohöfen installiert. Ladeeinrichtungen müssen gemäß der aktuellen technischen Anschlussbedingungen TAW bei der EWF angemeldet werden. Der Netzbetreiber muss diesem Anschluss zustimmen und führt jede Anmeldung zu einer Netzverträglichkeitsprüfung zu. Dabei wird geprüft, ob durch den Anschluss von Ladeeinrichtungen die Netzstabilität beeinträchtigt wird. Sollte dies der Fall sein, werde die Ladeeinrichtung zukünftig in das Lastmanagement des Niederspannungsnetzes einbezogen oder eine Netzverstärkung durchgeführt.

7.2 Anfragen der SPD Fraktion vom 29.11.2019 zur Einrichtung einer Energiekommission für die Stadt Fritzlär.

Die SDP Fraktion stellt folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Energiekommission für die Stadt Fritzlär
Anfragen:

- 1.) Wurde die Einrichtung einer Energiekommission zwischenzeitlich durch den Magistrat geprüft?

2.) Welches Ergebnis erbrachte die Prüfung ggf.?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Die Einrichtung einer Energiekommission wurde am 12.08.2019 im Magistrat diskutiert. Wir sind so auseinanderggegangen, dass die Stadträte bei ihren jeweiligen Fraktionen zum Umfang der zukünftigen möglichen Besetzung zunächst diskutieren wollten.

7.3 Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlar vom 29.11.2019 zum Freiwilligen Polizeidienst.

Die Fraktion der Freien Wähler stellt folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Freiwilliger Polizeidienst

Welche Ergebnisse können Sie von den bisherigen Einsatzzeiten des freiwilligen Polizeidienstes in Fritzlar präsentieren? Z.B.: Wieviel Strafzettel wurden ausgestellt, wieviel Platzverweise wurden erteilt, welche Delikte wurden geahndet, gab es Drogendelikte, wie oft wurde die Polizei zu den Einsätzen hinzugezogen?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Die freiwilligen Polizeihelfer haben ihren Auftrag im Präsenz zeigen, Beobachten, Melden, und Bürgergespräche durchzuführen. Als erste Bilanz kann ich Folgendes mitteilen: im Zeitraum von April bis Oktober 2019 fanden circa 350 Bürgergespräche statt. Es gab etwa 25 Parkverstöße, Identitätsfeststellungen und sonstige Hilfeleistungen. Vier Einsätze wurden in Verbindung mit der Polizei unterstützt. Es ging um Vermisste, Personenfahndungen, Fundsachen und Unterstützung bei Versorgung von verletzten Personen. So die Auswertung der hiesigen Polizeistation.

7.4 Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlar vom 29.11.2019 zu den Parkplätzen Mainzer Ring.

Die Fraktion der Freien Wähler stellt folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Parkplätze Mainzer Ring

Die Parkplätze im Mainzer Ring ab Ecke Schlichgasse sind, insbesondere am Anfang, zu kurz für große Fahrzeuge, so dass diese sehr deutlich in die Fahrbahn hinein ragen und den Verkehrsfluss behindern. Wie können Sie Abhilfe schaffen?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Die Stellplätze am Mainzer Ring sind durchgehend als Doppelstellplätze zwischen den Laubbäumen angeordnet. Es gibt eine nutzbare Stellplatzlänge von ca. 5 Metern. Die Länge kann nicht verändert werden, da der Abstand zum Zaun nur ca. 30 Zentimeter beträgt und ohne Grunderwerb von der anliegenden Wiese nicht durchgeführt

werden kann. Nach nochmaliger Inaugenscheinnahme sind nach Meinung der Verwaltung die Stellplätze als ausreichend anzusehen. Für längere Fahrzeuge müsste im Bedarfsfall ein anderer Stellplatz angewählt werden. Durch Bewuchs auf den verlängerten Stellplätzen kann der Eindruck entstehen, dass die Plätze kürzer sind, aber diese sind leicht zu pflegen.

7.5 Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlar vom 29.11.2019 zur Verschmutzung des Marktplatzes durch Zigarettenkippen.

Die Fraktion der Freien Wähler stellt folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Verschmutzung des Marktplatzes durch Zigarettenkippen

Auf dem Marktplatz sind ungewöhnlich hohe Mengen an Zigarettenkippen in den Ritzen des Pflasters und vermüllen den Platz. Auch die Plastikkappen auf dem Befestigungsrohr der Mülleimer wurden verbrannt und mit Kippen gefüllt. Wie können Sie hier Abhilfe schaffen?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Im vergangenen Jahr haben wir bereits mit einer großen und einer kleinen Kehrmaschine versucht, Zigarettenreste aus dem Pflaster am Busbahnhof und auch auf dem Marktplatz aufzunehmen. Die Versuche sind fehlgeschlagen, weil man selbst mit feinen Bürsten nicht in die Fugen eindringen kann. Außerdem wird bei diesem Verfahren sehr viel Fugenmaterial aufgenommen, was später wieder nachgefüllt werden muss. Wir haben hier mit einem örtlichen Gartenbauunternehmer die Versuche durchgeführt, wollen es nochmal versuchen mit einem luftansaugenden Gerät. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Die bestehenden Abfallbehälter werden ersetzt und gegebenenfalls im angrenzenden Umfeld ergänzt oder repariert.

7.6 Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlar vom 29.11.2019 zum Betriebskonzept Museum.

Die Fraktion der Freien Wähler stellt folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Eröffnung Museum

Sie geben öffentlich bekannt, dass im kommenden Jahr das Museum eröffnet wird. Bitte erläutern Sie uns, wie der Betrieb sichergestellt werden soll bzw. wann können Sie uns ein Betriebskonzept vorlegen?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Da wir ja bereits in den vergangenen Monaten über ein Konzept für das Museum diskutiert haben, darf ich meine damals gemachte Aussage noch einmal wiederholen: Der Betrieb des Museums liegt in den Händen der Stiftung Museum Fritzlar, die eine privatrechtliche Stiftung ist. Innerhalb des Stiftungsvorstandes werden die Planungen für die zukünftige Arbeit entwickelt.

7.7 Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlar vom 29.11.2019 zu den Tiefbauaufträgen in der Waberner Straße.

Die Fraktion der Freien Wähler stellt folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Tiefbauaufträge Waberner Straße

Wie wir in einem öffentlichen Termin erfahren konnten, wurden vor über drei Jahren Aufträge an die Firma Fröde vergeben, die an die Kanalisation angeschlossenen Regenabläufe der Firma Raiffeisen neu an die Oberflächenentwässerung anzuschließen, wie es korrekt wäre. Bitte erklären Sie uns, warum nicht zwischenzeitig der Auftrag an ein anderes Unternehmen vergeben wurde, wenn diese Firma den Auftrag nicht zeitnah erledigen kann? Der derzeitige Zustand ist unhaltbar. Bitte nennen Sie uns einen finalen Termin, bis zum dem diese Arbeiten nun erledigt werden.

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Der Auftrag zur Beseitigung eines städtischen Fehllanschlusses wurde nicht vor drei Jahren, sondern vor zwölf Monaten beauftragt. Anfang ds. Jahres wurde er vor Ort mit der Rahmenvertragsfirma besprochen. Eine Ausführung wurde dann im Frühjahr zugesagt, erst nach mehrfachen Mahnungen wurden die Arbeiten Ende November/Anfang Dezember abgeschlossen. Die Fa. Raiffeisen hat ihrerseits ein Unternehmen beauftragt evtl. Fehllanschlüsse zu lokalisieren und zu beheben.

7.8 Anfrage der Fraktion Freie Wähler Fritzlar vom 29.11.2019 zur Ferienbetreuung Schule an den Türmen.

Die Fraktion der Freien Wähler stellt folgende Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der kommenden Stadtverordnetenversammlung:

Ferienbetreuung Schule an den Türmen

Die geplante Ferienbetreuung kam 2019 nicht zustande, weil die Anzahl der Anmeldungen final zu gering war. Das lag u.a. an der späten Elterninformation kurz vor den Sommerferien, wo die meisten Eltern die Betreuung ihrer Kinder bereits geplant hatten. Auch war der Preis ambitioniert, Betreuung und ferienspiele hätten sich überschritten und die Ausgestaltung wurde in Teilen nicht mit den Eltern beizeiten abgestimmt. Werden Sie frühzeitig für die Sommerferien 2020 einen neuen Anlauf nehmen?

Bürgermeister **Spogat** antwortet wie folgt:

Die Planung der Ferienbetreuung 2019 fand in enger Abstimmung mit dem Schulelternbeirat und der Schulleitung statt. Allerdings konnten nicht genügend pädagogische und sonstige Betreuungskräfte gefunden werden. Die Berechnung zur Betreuung pro Kind und Stunde lag bei 2,29 €. Für 2020 sind wir mit der Schulleitung im Gespräch.

Nachdem sich keine Wortmeldungen mehr ergeben, stellt der Stadtverordnetenvorsteher fest, dass damit die Tagesordnungspunkte abgehandelt sind und schließt die Sitzung.

Dippolter
Stadtverordnetenvorsteher

Hetzler
Schriftführerin